

Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Nr. 17

Ausgabe vom. 24.8.1976

Studienordnung für die Fachrichtung Architektur

Die vom Fachbereich Architektur erarbeitete und vom Senat beschlossene Studienordnung hat der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 18. 5. 1976 genehmigt. Im Anhang wird der Wortlaut der Studienordnung bekanntgegeben.

1. Berechtigung zum Studium

Zum Studium an der Fachhochschule Hagen
- Fachrichtung Architektur - berechtigen

- 1.1. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Klasse 12) Fachrichtung Architektur.
Sofern die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule für Technik nicht der Fachrichtung Architektur entspricht, ist ein dreimonatiges Ergänzungspraktikum * während der vorlesungsfreien Zeit, bis zum Beginn des 4. Studiensemesters, abzuleisten.
- 1.2. das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12) und ein halbjähriges gelenktes Ergänzungspraktikum *.
- 1.3. das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges gelenktes Praktikum *.
- 1.4. der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) und ein einjähriges Praktikum *.

der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Abitur) und ein halbjähriges Praktikum *.
- 1.6. Das sechsmonatige Praktikum entsprechend Ziffer 1.2. und 1.5. gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor Aufnahme des Fachhochschulstudiums abzuleisten ist und in ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 3., ausnahmsweise bis zum 5. Semester, zu erbringen ist.

Das Nähere über die Einschreibung, Beurlaubung, Rückmeldung, Abmeldung regelt die Einschreibungssatzung der Fachhochschule Hagen vom 10.11.1973, genehmigt durch Erlaß des MWF vom 31.1.1974 (veröffentlicht im GAB1 KM 4/74, S. 205) **.

* Ausgestaltung der gelenkten Praktika und Ergänzungspraktika - siehe Anlage 3.

** Die Einschreibungssatzung ist im Personal- und Veranstaltungsverzeichnis der Fachhochschule Hagen abgedruckt.

2. Ablauf und Gliederung des Studiums

- 2.1. Das Studium im Fachbereich Architektur beginnt in der Regel im Winterhalbjahr und dauert in der Regel sechs Semester.
- 2.2. Das Lehrangebot wird vom Fachbereichsrat festgelegt und ist aus dem Studienverlaufsplan ersichtlich.
- 2.3. Die Belegung der Studienfächer in dem vom Fachbereichsrat festgelegten Umfang erfolgt bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung für das betreffende Semester durch Eintragung in Belegbögen.

3. Lehrveranstaltungen

- 3.1. Das Lehrangebot umfaßt Pflichtfächer, Wahlfächer und Exkursionen.
 - 3.1.1 In Pflichtfächern wird fachbereichsspezifisches Wissen vermittelt.
 - 3.1.2 Wahlfächer dienen der Erweiterung des persönlichen Studiums. Sie können aus dem Fächerkatalog der Fachhochschule gewählt werden.
 - 3.1.3 Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Erweiterung des Lehrstoffes.
- 3.2. Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika und Exkursionen. Darüber hinaus können Vortragsreihen, Kolloquien und Podiumsdiskussionen als Lehrveranstaltungen gewertet werden.
 - 3.2.1 Vorlesungen (V) dienen der Wissensvermittlung
 - 3.2.2 Übungen (Ü) dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in Anwendung und Beispiel.
 - 3.2.3 Seminare (S) dienen der selbständigen Vertiefung des Lehrstoffes durch Ausarbeitungen bzw. durch Referate der Studenten mit anschließender Diskussion.
 - 3.2.4 Praktika (P) stellen die Verbindung zwischen dem in Vorlesung und Übung erteilten Stoff und der Praxis her. Im Praktikum werden vom Studenten oder einer Studentengruppe festumrissene Aufgaben bearbeitet.

3.3. Pflichtstunden

- 3.3.1 Der Fachbereichsrat legt für die Studienrichtungen die Anzahl der Pflichtstunden je Woche fest.
- 3.3.2 Für die Dauer des Regelstudiums muß der Student die im Studienverlaufsplan festgelegten Semesterwochenstunden belegen.

4. Prüfungen

Die Prüfung wird gemäß Prüfungsordnung (PO) vom 11.10.1974 (Runderlaß MWF I A 38138.1) durchgeführt.

4.1. Die Prüfung besteht aus:

- 1. den Prüfungsvorleistungen
- 2. den Fachprüfungen
- 3. den Leistungsnachweisen
- 4. der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.

- 4.1.1 Prüfungsvorleistungen (PV) gemäß § 11 (3) der Prüfungsordnung sind in den in der Anlage 1 genannten Fächern zu erbringen. Dabei sind folgende Arten zu unterscheiden:

- PVA Prüfungsvorleistungen mit Anerkennung
- PVB Prüfungsvorleistungen mit Benotung

Prüfungsvorleistungen sind in folgender Form möglich:

- 1. Praktikum
- 2. schriftliche Ausarbeitung
- 3. Entwurf

Eine Prüfungsvorleistung kann aus mehreren Einzelteilen bestehen.

4.1.2 Fachprüfungen

Die Fächer, in denen gemäß Prüfungsordnung Fachprüfungen abzulegen sind, sind in Anlage 2 ausgewiesen und mit "FP" gekennzeichnet.

Aus den mit "FP" oder "LN" bezeichneten Fächern des Wahlpflichtkataloges sind in zwei Fächern, nach Wahl des Kandidaten, Fächprüfungen abzulegen. In den restlichen Fächern sind Leistungsnachweise zu erbringen.

4.1.3 Leistungsnachweise

Die Fächer, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind in Anlage 2 ausgewiesen und mit "LN" gekennzeichnet.

Für die mit "FP" oder "LN" bezeichneten Fächer des Wahlpflichtkataloges gilt 4.1.2 Absatz 2.

Die Leistungsnachweise können erbracht werden durch:

1. Vorlage der mit Sichtvermerk versehenen Semesterarbeiten mit anschließendem Kolloquium von etwa 20 Minuten Dauer,
2. Klausurarbeit von 2 bis 4 Zeitstunden,
3. mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.

Der Prüfungsausschuß legt im Einvernehmen mit dem Prüfer die Prüfungsform für jeden Prüfungstermin fest.

4.1.4 Hinsichtlich der Zulassung zur Abschlußarbeit und dem Kolloquium sowie der Durchführung dieser Prüfungen gelten die in §§ 12 und 13 der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen.

4.2 Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

5. Abschluß des Studiums

Den Abschluß des Studiums regelt die Prüfungsordnung.

6. Inkrafttreten

Die Studienordnung gilt für die Studenten, die das Studium ab Sommersemester 1975 aufgenommen haben.

Hagen, den 3.10.1975

Für den Fachbereichsrat


(Profes Dr.-Ing. Lutz)
Fachbereichsleiter

Verabschiedet vom Senat auf der 52. Plenarsitzung
am 9.10.1975.

Hagen, den 9.10.1975

gez. Joest
(Professor Dipl.-Ing. Joest)
Rektor

Genehmigt mit Erlaß d. MWF v. 18.5.1976 - I A 3 - 8114.1/055 -.

Anlage 1 zur Studienordnung Fachbereich Architektur

Prüfungsvorleistungen

Fach	Prüfungsvorleistungen	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Baukonstruktion I	Entwurf (3teilig) B	x	x	x			
Baubetriebslehre/ Bauwirtschaftslehre	Ausarbeitung (1teilig) B			x			
Techn.Ausbau/ Haustechnik	Ausarbeitung (2teilig) B	x	x				
Baustofflehre/ Baustofftechnologie	Praktikum (3teilig) A	x	x	x			
Perspektive	Ausarbeitung (1teilig) B		x				
Tragwerkslehre	Ausarbeitung (2teilig) A		x	x			
Bauphysik	Ausarbeitung (2teilig) A		x	x			
Grundbau/ Bodenmechanik	Praktikum (1teilig) A				x		
Elementiertes Bauen	Ausarbeitung (1teilig) B				x		
Ingenieurhochbau	Ausarbeitung (2teilig) A				x	x	
Baukonstruktion II	Entwurf (3teilig) B				x	x	x

A - Anerkennung

B - Benotung

Alle Prüfungsvorleistungen sind bis zur Meldung zur Fachprüfung bzw. zum Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienverlaufsplan

Fach	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	Prüfungsart
	VÜSP	VÜSP	VÜSP	VÜSP	VÜSP	VÜSP	
Mathematik	3 21--						-
Freihandzeichnen	2 -2--						-
Darstellende Geometrie	2 11--						-
Datenverarbeitung	4 22--						-
AWS	2 --2-		2 --2-			2 --2-	-
Grundlagen der Gestaltung	2 1-1-	2 1-1-					FP
Grundlagen des Entwerfens	3 1-2-	3 1-2-	3 1-2-				FP
Baukonstruktion I	4 211-	4 211-	4 211-				FP
Baubetriebslehre/ Bauwirtschaftslehre	2 1-1-	2 1-1-	4 2-2-				LN od. FP
Techn.Ausbau/Haustechnik	2 11--	4 112-	1 1---				LN od. FP
Baustofflehre/ Baustofftechnologie	3 2--1	3 2--1	3 2--1				LN od. FP
Perspektive		3 1-2-					LN
Architekturskizzieren		2 -2--					-
Bau- und Planungsrecht		1 1---					-
Tragwerkslehre		4 2-2-	4 2-2-				FP
Bauphysik		3 2--1	3 2--1				LN od. FP
Vermessungskunde			3 11-1				LN
Baugeschichte/ Architekturtheorie			3 3---	3 3---			LN od. FP
Grundbau/Bodenmechanik				4 21-1			LN
Elementiertes Bauen				4 22--			LN od. FP
Ingenieurhochbau				7 3-4-	7 3-4-		LN od. FP
Städtebau				5 32--	4 22--		FP
Entwerfen				5 1-4-	9 2-7-	9 2-7-	FP
Baukonstruktion II				4 2-2-	4 2-2-	4 2-2-	FP
Planungsmethodik					3 1-2-		-
Industriebau					3 12--		-
Freiraumgestaltung						2 1-1-	-
Innenraumgestaltung/ Ausbaukonstruktion						4 211-	LN od. FP
Städtebauliches Entwerfen						3 12--	-
Summe der Semesterwochenstunden in Fächern mit Prüfungsabschluß (FP+LN)	16	28	28	32	24	17	145
Summe der Semesterwochenstunden in Fächern ohne Prüfungsabschluß	13	3	2	-	6	7	31
Gesamtsumme der Semesterwochenstunden	29	31	30	32	30	24	176
Summe der Prüfungen (FP+LN)	-	2	8	3	2	3	18

Aufstellung

der Fächer gem. § 8 Abs. 7 der Prüfungsordnung (Präsentation mit Kolloquium)

Fächer	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Grundlagen des Entwerfens	x	x	x			
Grundlagen der Gestaltung	x	x				
Entwerfen				x	x	x
Städtebau				x	x	
Innenraumgestaltung/ Ausbaukonstruktion						x

Ausgestaltung der gelenkten Praktika
und Ergänzungspraktika

Zugangsvoraussetzung	besondere Einschreibungs- voraussetzungen
Fachoberschule Technik Fachrichtung Bauingenieur- wesen	-
Fachoberschule Technik anderer Fachrichtungen	3 Monate Fachpraktikum
Fachoberschule anderen Typs	3 Monate Grundpraktikum
Abitur	3 Monate Fachpraktikum
Höhere Handelsschule und Jahrespraktikum	
Gymnasium Klasse 12 und Jahrespraktikum	
gleichwertige Zeugnisse	

Ausgestaltung des Grundpraktikums:

Studienrichtungen Architektur (Hochbau), Städtebau- und
Regionalplanung, Innenarchitektur:

Tätigkeit in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerke
lt. VoB, die geeignet ist, exemplarisch in konstruktive Zu-
sammenhänge des Baugeschehens einzuführen, z.B. im Erdbau,
Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau.

Ausgestaltung des Fachpraktikums:

Studienrichtungen Architektur (Hochbau), Städtebau- und
Regionalplanung, Innenarchitektur:

Es soll nach Möglichkeit in einem Bereich durchgeführt
werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.
Es kann sowohl eine Baustellentätigkeit - z.B. Ingenieurbau,
Holzbau, Straßenbau, Wasserbau, Eisenbahnbau, Stahlbau,
Innenausbau - als auch eine berufsspezifische Tätigkeit in
der Orts-, Bau- oder Innenausbauplanung sein.